

Leihweise Abgabe von Gasmessern. Für die Benutzung eines Leihgasmessers ist bis auf Weiteres eine jährliche Miete zu zahlen, welche vom 1. des der Aufstellung folgenden Monats berechnet und im Voraus und zwar stets voll bis zum Jahreschlusse erhoben wird. Dieselbe beträgt für einen

3 flammigen Gasmesser jährlich	2 Mt. — Pfg.
5 " " " "	2 " 50 "
10 " " " "	3 " — "
20 " " " "	4 " 50 "
30 " " " "	6 " — "
50 " " " "	8 " — "
60 " " " "	10 " — "
80 " " " "	13 " — "
100 " " " "	16 " — "

Eine Rückgewähr bezahlter Miete findet unter keinen Umständen statt.

Auf besonderen Wunsch der Mieter kann der Mietbetrag $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ jährlich, jedoch nur im Voraus und zu Beginn eines Kalendervierteljahres gezahlt werden.

L.

Auszug

aus der Wasserleitungs-Ordnung für die Stadt Freiberg.

Zweck, Umfang und Art der städtischen Wasserversorgung. Die städtische Wasserversorgung bezweckt, die Stadt Freiberg mit dem erforderlichen Wasser zu versorgen; in Grundstücke außerhalb des Stadtbezirkes wird nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung beider städtischen Kollegien Wasser abgegeben.

Die Wasserversorgung zerfällt in eine Trink- (Quell-) Wasser- und in eine Brauch- (Teich-) wasserversorgung; in der Hauptsache ist erstere für den Hausbedarf und für Feuerlöschzwecke, die letztere für den übrigen öffentlichen Bedarf und für größere Gewerbebetriebe bestimmt.

Zur öffentlichen Entnahme von Trinkwasser werden an geeigneten Plätzen Brunnen oder Druckständer aufgestellt.

Art und Weise der Wasserabgabe. Das Wasser (Trink- und Brauchwasser) wird nur durch Messer abgegeben, die die Stadtgemeinde liefert und einbaut. Der Abnehmer hat die Kosten der Beschaffung des Wassermessers zu tragen, er kann ihn aber auch gegen einen jährlichen Zins von der Stadt ermiethen.

Verpflichtung zum Anschluß an die städtische Trinkwasserleitung. Die Eigentümer bebauter Grundstücke in der städtischen Flur sind verpflichtet, ihre Gebäude mit Trinkwasser aus der städtischen Leitung zu versorgen; das Gleiche gilt für die Eigentümer einzeln gelegener Gärten. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Grundstücke, die an einer in das Verteilungsnetz der städtischen Trinkwasserleitung nicht einbezogenen Straße liegen oder zu dem die Zuleitung vom nächsten Punkte dieses Verteilungsnetzes aus entweder über Privatareal führen oder länger als 100 Meter sein würde; ferner diejenigen Grundstücke, die gute und genügende eigene Brunnen besitzen oder bezüglich deren Sonderrechte vorliegen, letztere Grundstücke aber nur so lange, als diese Sonderrechte weiter bestehen. Bei Scheunen und ähnlichen Gebäuden, sowie bei einzeln gelegenen Gärten kann der Stadtrat auch ohne diese Voraussetzungen von dem Anschlusse widerruflich befreien.

Wasserzins. Für jeden entnommenen Kubikmeter Trinkwasser ist ein Zins von 20 Pfennigen, für jeden entnommenen Kubikmeter Brauchwasser ein Zins von 12 Pfennigen zu entrichten.

Als Mindestbetrag des Trinkwasserzinses ist für jedes innerhalb der städtischen Flur gelegene, bebaute und mit Trinkwasser versorgte Grundstück sowie für jeden einzeln gelegenen Garten jährlich 1% des Nutzertrages zu zahlen. Als Nutzertrag gilt diejenige Summe, mit der das Grundstück zu der städtischen Anlage vom Grundbesitz eingeschätzt ist. Liegt eine solche Einschätzung noch nicht vor, so wird die Höhe durch den Stadtrat nach Gehör des zuständigen Ausschusses festgesetzt.

Rabatt. Uebersteigt die jährliche Entnahme in einem und demselben Grundstück die Summe von 5000 cbm, so wird für den Mehrverbrauch ein steigender Rabatt gewährt und zwar:

für den Verbrauch von	5001 bis mit	10000 cbm	2%
" " " "	10001 " "	20000 " "	4%
" " " "	20001 " "	50000 " "	6%
" " " "	50001 " "	100000 " "	8%
" " " "	über 100000	cbm	10%